

06**Satzung zur ersten Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Nordwalde**

vom 10. Dezember 2003

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NRW S. 254), der §§ 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 74 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro in Nordrhein-Westfalen [EuroAnpG NRW] vom 25.09.2001 (GV NW S. 708), der §§ 3, 9 und 11 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.1994 (BGBl. I Nr. 80 vom 18.11.1994, S. 3.370), zuletzt geändert am 09.09.2001 durch das Gesetz zur Umstellung der umweltrechtlichen Vorschriften auf den Euro [Siebtes Euro-Einführungsgesetz] (BGBl. I Nr. 47 vom 12.09.2001, S. 2.331), der §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 100 des EuroAnpG NRW vom 25.09.2001, in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Gemeinde Nordwalde vom 13.12.1996, in der Fassung der Satzung zur Anpassung des Ortsrechts an den Euro vom 19.12.2001, gültig ab 01.01.2002, hat der Rat der Gemeinde Nordwalde in seiner Sitzung am 9.12.2003 folgende Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung beschlossen:

Artikel I

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Nordwalde vom 23.11.2001 wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 19 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei einem Anschluss für Niederschlagswasser werden 0,40 € je qm versiegelte Flächen erhoben.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur ersten Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Nordwalde wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.3.2000 (GV. NW. S. 245) wird verwiesen. Danach kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nordwalde, den 10.12.03

Der Bürgermeister

gez. Brockmeyer